

**Vereinbarung  
gemäß Art. 15a B-VG über Schutz-  
maßnahmen betreffend  
Kleinfeuerungen**

<b>8208-0</b>	<b>Stammvereinbarung</b> Blatt 1-6	<b>120/95</b>	<b>1995-08-16</b>
<b>8208-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1-6	<b>137/98</b>	<b>1998-09-17</b>

**8208-1**

*Der Landeshauptmann von Niederösterreich verlautbart gemäß Art. 44 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001–9:*

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über  
eine Änderung der Vereinbarung gemäß  
Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend  
Kleinf Feuerungen**

*Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen wie folgt zu ändern:*

- 1. In Art. 2 Z. 1 wird der Ausdruck “350 kW” durch den Ausdruck “400 kW” ersetzt.*
- 2. Art. 4 Abs. 1 lautet:*
- 3. Art. 6 lautet:*
- 4. In Art. 7 wird der Ausdruck “Zwei Jahre” durch den Ausdruck “Zehn Monate” ersetzt.*
- 5. Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*
- 6. In Art. 9 wird der Ausdruck “zweieinhalb Jahre” durch den Ausdruck “16 Monate” ersetzt.*
- 7. In Art. 10 Abs. 1 wird der Ausdruck “15 Monate” durch den Ausdruck “zehn Monate” ersetzt.*
- 8. Art. 11 lautet:*

*Der Landtag von Niederösterreich hat die Vereinbarung am 4. Juni 1998 genehmigt, sie ist gemäß Z. 8 am 25. Juli 1998 in Kraft getreten.*

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen.

## I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen überein, das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen gemäß dieser Vereinbarung zu regeln.

### Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. **Kleinfeuerungen** technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von *400 kW*, die dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) Brennstoffe gemäß Z. 2 bis Z. 5 in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerung notwendig sind, nicht Teil der Kleinfeuerung. Bei Außenwandgeräten ist jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinfeuerung. Unter Kleinfeuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel, Warmluft-erzeuger, einschließlich ihrer Bauteile zu verstehen.

Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und stationäre Verbrennungsmotoren fallen nicht hierunter;

2. **biogene Brennstoffe** Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden (z.B. Holz, Rinde, Stroh, Ölsaaten usw.);
3. **fossile feste Brennstoffe** Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden:
  - a) alle Arten von Braunkohle,
  - b) alle Arten von Steinkohle,
  - c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
  - d) Torf;
4. **flüssige Brennstoffe** flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden (Heizöl extra leicht, Heizöl leicht);
5. **gasförmige Brennstoffe** Brenngase (Erdgas, Flüssiggas);
6. **Brennstoffwärmeleistung** (Wärmebelastung) die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der Heizwert  $H_U$  zugrunde gelegt wird;
7. **Wärmeleistung** die je Zeiteinheit von der Kleinf Feuerung nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmeleistung;
8. **Nennwärmeleistung ( $P_n$ )** die höchste für den Betrieb der Kleinf Feuerung (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb);
9. **Teillast** der Betrieb der Kleinf Feuerung bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;
10. **Wärmeleistungsbereich** der vom Hersteller der Kleinf Feuerung festgelegte Bereich, in dem die Kleinf Feuerung bestimmungsgemäß betrieben werden kann;
11. **Verbrennungsgase** die in der Kleinf Feuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schweben-

den festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuß oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;

12. **Emission** die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie;
13. **Emissionsgrenzwert** die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird als Massenwert des Inhaltsstoffes auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes bezogen (mg/MJ);
14. **NO<sub>x</sub>-Emissionen** die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>);
15. **OGC-Emissionen** die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;
16. **CO-Emission** die Emission von Kohlenstoffmonoxid;
17. **Staub-Emission** die Emission von dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Meßverfahrens quantitativ beurteilt werden;
18. **Rußzahl** der Grad der Schwärzung eines Filterpapierses verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
19. **bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinf Feuerung** jener Betrieb, der gemäß der technischen Dokumentation für die Kleinf Feuerung vorgesehen ist;
20. **Serie** eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;
21. **Baureihe** eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (z.B. Verkleidungen), sofern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen.

## 22. Inverkehrbringen

- a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines Bauteiles einer Kleinfeuerung zum Zwecke des Anschlusses,
- b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines Bauteils von Kleinfeuerungen für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrotung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen an den Auftraggeber.

## II. Abschnitt Allgemeine Anforderungen an Kleinfeuerungen

### Artikel 3 Kleinfeuerungen

Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllen.

### Artikel 4 Nachweis der Erfüllung der Anforderungen

- (1) *Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes dieser Vereinbarung ist, sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle (staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen einer Vertragspartei des europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung) zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinfeuerung den Anforderungen dieser*

*Vereinbarung entspricht, zu enthalten. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.*

- (2) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (Artikel 5) bestätigt, daß die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinf Feuerung, die für die Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis gemäß Abs. 1 erbracht worden ist.
- (3) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde, für die der Nachweis nach Abs. 2 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation (Artikel 5) bestätigt, daß der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht. Eine solche Richtlinie ist als geeignet anerkannt, wenn durch hiezu befugte Stellen (Abs. 1) durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, daß entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen des III. Abschnittes der Vereinbarung erfüllen.

## Artikel 5 Technische Dokumentation

- (1) Der Kleinf Feuerung muß eine deutschsprachige, schriftliche technische Dokumentation beigegeben sein, in der jedenfalls angegeben ist:

1. wie die Kleinfeuerung bestimmungsgemäß zu betreiben ist;
  2. durch welche Prüfung der Nachweis erbracht wurde, daß die Kleinfeuerung dem III. Abschnitt dieser Vereinbarung entspricht (Bezeichnung der Prüfstelle, Nummer des Prüfzertifikates samt Datum);
  3. Emissionswerte;
  4. bei händisch beschickten Kleinfeuerungen (Art. 8 Abs. 3 lit.a) falls erforderlich der Hinweis, daß die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.
- (2) Bauteile von Kleinfeuerungen müssen mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, mit welchem Brenner bzw. mit welchem Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerung nachweislich den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht.

## *Artikel 6 Typenschild*

*An der Kleinfeuerung ist am Brenner und am Kessel oder wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerung ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:*

- 1. Name und Firmensitz des Herstellers;*
- 2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinfeue-  
rungsanlage vertrieben wird;*
- 3. Herstellnummer und Baujahr;*
- 4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;*
- 5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;*
- 6. zulässiger Brennstoff;*
- 7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers in bar);*
- 8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in  
Grad Celsius*
- 9. Elektroanschluß (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);*



10. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, daß die Kleinf Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

### III. Abschnitt Emissionsgrenzwerte, Prüfverfahren

#### Artikel 7 Emissionsgrenzwerte

Zehn Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung dürfen folgende Emissionsgrenzwerte bei bestimmungsgemäßem Betrieb unter Prüfbedingungen (Artikel 8) im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Kleinf Feuerung nicht überschritten werden:

Feuerungen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO <sub>x</sub>	OGC	Staub
Händisch beschickt	Biogene Brennstoffe	1100	150 <sup>*)</sup>	80	60
	Fossile feste Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	Biogene Brennstoffe	500 <sup>**)</sup>	150 <sup>*)</sup>	40	60
	Fossile feste Brennstoffe	500	100	40	40

<sup>\*)</sup> Der NO<sub>x</sub>-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.

<sup>\*\*)</sup> Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

Feuerungen für flüssige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO <sub>x</sub>	OGC	Rußzahl
Verdampfungsbrenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungsbrenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe				
	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	CO	NO <sub>x</sub>	CO	NO <sub>x</sub>
Atmosphärischer Brenner	20	30 <sup>***</sup> )	35	40 <sup>***</sup> )
Gebläsebrenner	20	30	20	40

\*\*\*) Der NO<sub>x</sub>-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100 % überschritten werden.

## Artikel 8 Prüfbedingungen

- (1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens der Kleinfeuerungen muß hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. *Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.*
- (2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe gemäß Art. 7 muß bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden.
- (3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe:

Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Kleinfeuerungen bei höchstens 50 % der Nennleistung und bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen bei höchstens 30 % der Nennleistung zu erbringen.

Weiters gilt:

- a) für händisch beschickte Kleinfeuerungen:

1. Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinanderfolgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO<sub>x</sub> als arithmetische

Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 7 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.

2. Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

b) für automatisch beschickte Kleinf Feuerungen:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest 3 Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest 3 Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissions-

grenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

- (4) Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO<sub>x</sub> wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO<sub>x</sub> pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO<sub>x</sub> pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

- (5) Feuerungsanlagen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerungsanlagen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas C 20 zu prüfen.

#### IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

#### Artikel 9 Übergangsbestimmungen

Lagerbestände an Kleinfeuerungen, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht entsprechen, dürfen bis *16 Monate* nach Inkrafttreten der Vereinbarung in Verkehr gebracht werden.

## Artikel 10 Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften werden längstens *zehn Monate* nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wiederum Verhandlungen aufzunehmen, um die zwischenzeitlich erfolgte Weiterentwicklung des Standes der Technik zu berücksichtigen.

## Artikel 11 Inkrafttreten

*Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 5. Juni 1997 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar – das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung – die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen erfüllt sind.*

## Artikel 12 Kündigung

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Depositar einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

## Artikel 13 Ausfertigung, Mitteilung

- (1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird vom Depositär verwahrt. Der Depositär übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.
- (2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

8208-1